

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Amira Mohamed Ali, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/5277 –**

Verbesserung der Tierschutzmaßnahmen und -kontrollen in der Nutztierhaltung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Einhaltung rechtlicher Tierschutzvorgaben in der Nutztierhaltung ist eine notwendige Bedingung für die würdige Behandlung von Tieren in der Fleischproduktion und für die Sicherheit von Lebensmitteln. Die tiergerechte Haltung von Nutztieren hat in den letzten Jahren enorm an gesellschaftlichem Interesse gewonnen, weshalb viele Aspekte der Nutztierhaltung nach Ansicht der Fragesteller eine neue Bewertung benötigen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahr 2017 29 845 nutztierhaltende Betriebe auf der Grundlage der Entscheidung 2006/778/EG der Europäischen Kommission kontrolliert. In durchschnittlich jedem fünften dieser Betriebe (6127 der kontrollierten Unternehmen) stellten die Veterinärämter Zuwiderhandlungen gegen eine tierschutzrechtliche Bestimmung fest (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3467). In 1 220 Fällen wurde sogar umgehend ein Ordnungswidrigkeit- beziehungsweise Strafverfahren eingeleitet (ebd.). Darüber hinaus wurde bekannt, dass die Kontrollintervalle von nutztierhaltenden Betrieben in Deutschland auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/778/EG oft mehrere Jahrzehnte betragen und sich je nach Bundesland deutlich unterscheiden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3195). In Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) lässt die aktuelle Gesetzeslage keine routinemäßigen Kontrollen der für den Tierschutz zuständigen Behörden zu.

Der aus Sicht der Fragesteller bestehende generelle Eindruck eines Tierschutznotstandes in der Nutztierhaltung wird durch jüngste wissenschaftliche Studien und die Ergebnisse von Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in Schlachthöfen verstärkt. Im Jahr 2016 ergab eine Untersuchung zur Gesundheit von Schweinen vor der Schlachtung, dass ein Großteil der Tiere in Deutschland Klauenverletzungen aufwies (vgl. Gareis et al. 2016: Prävalenz von Hilfschleimbeuteln – Bursae auxiliares – und Klauenverletzungen bei Mastschweinen zum Schlachtzeitpunkt – Ergebnisse einer Studie an vier Schlachthöfen). Durch die wissenschaftliche Studie „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN)“ von Prof. Dr. Elisabeth große Beilage von der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) in

Hannover konnten schwere Mängel beim Umgang mit kranken oder verletzten Tieren in schweinehaltenden Betrieben nachgewiesen werden. Ende 2017 veröffentlichte die TiHo Zahlen, die dringenden Verbesserungsbedarf aufzeigten. Bei rund 13 Prozent der Mastschweine und rund 12 Prozent der Zuchtschweine sei davon auszugehen, dass sie längere Zeit vor ihrem Tod mit „mit erheblichen Schmerzen und/oder Leiden“ lebten. Mehr als 10 Prozent der Mast- und Zuchtschweine aus den vollständig untersuchten 57 Lieferungen hätten vor ihrem Tod lange gelitten. Laut der TiHo-Studie wäre bei etwa 20 Prozent der in VTN-Betrieben angelieferten Schweine eine Nottötung bzw. Euthanasie unumgänglich gewesen. „Unter Zugrundelegung der Schweinebestände in Deutschland müssen wir von etwa 1,17 Millionen Schweine jährlich ausgehen“ (große Beilage, Prof. Dr. Elisabeth, „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN)“, 2017, siehe www.tiho-hannover.de/aktuelles-presse/aktuelle-meldungen/aktuelle-meldungen/article/untersuchungen-an-verendeteng-1/).

Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Studien werden durch die Auswertung der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen des zweitgrößten Schlachthofbetreibers in Deutschland, Vion GmbH, gestützt. Nach den Auswertungen der Gesundheit der angelieferten Tiere aus dem zweiten Quartal 2018 hatten rund 40 Prozent der Schweine Erkrankungen der Organe. Bei dieser Tierart wurden vor allem Entzündungen der Lungen, des Brustfells sowie der Leber festgestellt. Bei den angelieferten Rindern hatten rund 16 Prozent der Tiere Organkrankheiten. Hier lagen vor allem Leberkrankheiten, Entzündungen der Lungen, Abszesse und Gelenkschäden vor (vgl. www.vion-transparenz.de/kontrollergebnisse/amtliche-fleischuntersuchung-organbefunde-rind/).

Die beschriebenen Zustände widersprechen aus Sicht der Fragesteller einem sachgemäßen Verständnis von Tierwohl, ein Bereich, in dem die Bundesregierung gemäß des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD eine Vorreiterrolle übernehmen möchte. Die relevanten Fragen sollten unter Berücksichtigung der geltenden Biosicherheitsmaßnahmen und Tierseuchenvorsorge begutachtet werden. Eine Vermeidungshaltung der tier- und fleischerzeugenden Betriebe durch illegale Kadaverentsorgung aus Angst vor möglichen Kontrollen und daraus resultierenden Strafen muss mitbedacht werden.

Tierschutz- und Umweltorganisationen haben kürzlich gefordert ein bundesweites, betriebsgenaues Tiergesundheits-Monitoring einzuführen, das als Grundlage für verbindliche Vorgaben zur Verbesserung der Gesundheit von Nutztieren in solchen Betrieben herangezogen werden könnte, für die wiederholt auffällige Befunde bei der amtlichen Schlachttieruntersuchung bzw. Fleischbeschau erhoben wurden. Zudem wird gefordert, dass Betriebe, die ein hohes Maß an Tiergesundheit erreichen, dafür auch finanziell angemessen belohnt werden (vgl. www.vier-pfoten.de/unseregeschichten/presse-news/september-2018/vier-pfoten-greenpeace-und-foodwatch-fordern-massnahmen-fuer-die-gesundheit-von-nutztieren; www.ign-nutztierhaltung.ch/sites/default/files/PDF/IGN_FOKUS_2016.pdf).

1. Wie viele Schlachttiere wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren bei der Anlieferung in Schlachthöfen in Deutschland im Rahmen der vor der Schlachtung durchzuführenden Schlachttieruntersuchung („Lebendbeschau“) gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wegen festgestellter Erkrankungen nicht zur regulären Schlachtung zugelassen, bei wie vielen wurde – aufgrund welcher Befunde – eine Notschlachtung veranlasst (bitte nach Ursache für die untersagte Schlachtung, Ursache für die Notschlachtung, Anzahl und Art der ergangenen Sanktionen, untersuchter Tierart und Anzahl der Befunde aufschlüsseln), und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus dieser Situation?

Die Anlage 1 enthält die Zahlen zu den in den Jahren 2013 bis 2017 in Schlachtbetrieben geschlachteten Rindern, Kälbern, Schweinen, Puten und Hühnern. Zu den Angaben gehören ebenfalls die Anzahl der Notschlachtungen und die Zahlen zu getöteten oder gesondert behandelten/geschlachteten Tieren. Gründe für durchgeführte Notschlachtungen werden durch das Statistische Bundesamt nicht erfasst, ebenso wie entsprechende Sanktionen. Die Daten wurden in der Fachserie 3 Reihe 4.3 – Schlachttier- und Fleischuntersuchungsstatistik veröffentlicht (www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000339). Bezüglich der Schlussfolgerungen der Bundesregierung wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

2. Wie viele amtliche Fleischuntersuchungen am Schlachtkörper sowie Labortests wurden gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (Abschnitte D. und F.) nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2017 in Deutschland insgesamt durchgeführt, an wie vielen Schlachtkörpern wurden Befunde festgestellt, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
3. Welche Befunde wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen an Schlachthöfen (bitte nach Tierart – Rinder, Schweine, Hühner, Puten – aufschlüsseln) mit welchen Häufigkeiten und mit welchen Schweregraden erhoben, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anlage 2 enthält die Anzahl der im Jahr 2017 untersuchten Tiere, die durchgeführten Zusatzuntersuchungen (ohne Untersuchungen gemäß nationalem Rückstandskontrollplan) und die Befunde aus der Fleischuntersuchung für Rinder, Kälber, Schweine, Puten und Hühner (ohne Legehennen/Suppenhühner) durch das amtliche Fachpersonal. Die Befunde werden nicht nach Schweregrad (beispielsweise bei Lungen) aufgeschlüsselt abgefragt, sondern aggregiert geliefert, weshalb hier keine Differenzierung möglich ist. Zu beachten ist, dass es sich bei der Fleischuntersuchung bei Hühnern und Puten um Angaben in Kilogramm und nicht um die Anzahl untersuchter Tiere handelt. Bezüglich der Schlussfolgerungen der Bundesregierung wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

4. Wie werden die von amtstierärztlicher Seite an den Schlachthöfen erhobenen Befunde nach Kenntnis der Bundesregierung überregional ausgewertet, von welcher Institution, und welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?
5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den ihr vorliegenden Ergebnissen der in Deutschland im Jahr 2017 durchgeführten amtlichen Schlachttier und Fleischuntersuchungen bezüglich der Lage des Tiereschutzes in der Nutztierhaltung in Deutschland?

6. Hat die Bundesregierung die Befunde bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zum Anlass genommen, sich gegenüber den 16 Bundesländern für eine Intensivierung der Kontrollen der Einhaltung der Tierschutzaufgaben in der Nutztierhaltung einzusetzen?

Wenn ja, wann, wo und mit welchen Konsequenzen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zahlen zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden durch das Statistische Bundesamt halbjährlich bei den Kreisveterinärbehörden abgefragt und als Bundesergebnis mit Aufteilung nach Ländern in der Fachserie 3 Reihe 4.3 veröffentlicht. Die Zahlen werden in erster Linie im Hinblick auf den Verbraucherschutz erhoben. Allerdings sind die relativen Häufigkeiten bestimmter Befunde – wie Lunge-, Brustfell- und Herzbefunde bei Schweinen – auch unter Tierschutzaspekten von Interesse. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind amtliche (Tierschutz-)Kontrollen regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchzuführen. Festgestellte Risiken, die mit Tieren verbunden sind und Auswirkungen auf den Tierschutz haben können, sind dabei zu berücksichtigen. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

7. Wie viele nutztierhaltende Betriebe sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren aufgrund tierschutzrelevanter Befunde am Schlachthof zu Verbesserungsmaßnahmen aufgefordert worden, von welcher Stelle erfolgte diese Aufforderung, wie viele Betriebe kamen der Aufforderung nach bzw. welche Konsequenz hatte es, wenn der Aufforderung nicht nachgekommen wurde?

Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sieht vor, dass amtliche Tierärztinnen und Tierärzte an Schlachthöfen festgestellte tierschutzrelevante Befunde an die für den Herkunftsbetrieb der betreffenden Tiere zuständige Behörde melden. Die zuständige Behörde hat nach der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 sicherzustellen, dass das System zur Rückübermittlung relevanter Informationen funktioniert, d. h. dass solche Informationen den letzten Tierhalter erreichen. Die Anzahl der Übermittlungen und deren Folgen sind der Bundesregierung nicht bekannt

8. Wann wird das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geförderte Forschungsprojekt des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) in Kooperation mit dem Bundesamt für Risikobewertung (BfR) und dem Max Rubner-Institut (MRI) zur Qualitätssicherung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch Maßnahmen der Standardisierung, Dokumentation und Übermittlung abgeschlossen?

Liegen der Bundesregierung bereits Zwischenergebnisse vor?

Wenn ja, welche?

Mit Zwischenbericht vom 24. Oktober 2017 hat das Statistische Bundesamt zum Projekt „Verbesserung der Befunderhebung und Anpassung der Fleischuntersuchungsstatistik an die veränderten Rahmenbedingungen“ einen Überblick über die Aktivitäten und Entscheidungen aus dem ersten Projektabschnitt erstellt. Neue Erfassungsmasken für Befunderkmale wurden erstellt, mit den zuständigen Behörden abgestimmt und programmiert. Im weiteren Verlauf des Projektes sollen die erarbeiteten Grundlagen praktisch umgesetzt werden. Ziel des aktuellen Projektabschnittes „Umsetzung der verbesserten und an die veränderten Rahmenbedingungen angepassten Fleischuntersuchungsstatistik“ ist es

1. den neuen Erhebungsprozess bis hin zur Veröffentlichung des ersten Jahresergebnisses einzuführen, Fehler auszugleichen und die Erfassung für weitere Erhebungszeiträume zu etablieren, aber auch
 2. die erarbeiteten Konzepte aus dem ersten Projekt mit den geplanten Schulungsmaßnahmen den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.
9. Wird das von MRI, BfR und DESTATIS erarbeitete Schulungskonzept für eine standardisierte Schlachttier- und Fleischuntersuchung in der Aus- und Fortbildung den Ländern und veterinärmedizinischen Bildungsstätten als freiwillige oder verpflichtende Schulungsmaßnahme zur Verfügung gestellt (bitte begründen)?

Es ist geplant, die erarbeiteten Schulungsmaterialien den Ländern sowie veterinärmedizinischen Bildungsstätten kostenlos als Schulungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

10. Ist das vom Verband der Fleischwirtschaft e. V. (VDF) dem BfR, und der Qualität und Sicherheit GmbH (QS) im Jahr 2015 initiierte Forschungsprojekt zur Evaluierung der Befunddaten abgeschlossen?
- Wenn ja, welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung vor?
- Wenn nein, wann wird das Projekt planmäßig abgeschlossen?

Das Vorhaben basiert auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen der QS Qualität und Sicherheit GmbH (QS) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) aus dem Jahr 2015. Dieses Vorhaben wurde im Jahr 2018 verlängert und ist noch nicht abgeschlossen. Wesentlicher Inhalt dieses Vorhabens ist die Auswertung einerseits von Befunddaten aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und andererseits Daten zum Antibiotika-Monitoring. Wesentliches Ziel ist dabei die Überprüfung der Nutzbarkeit dieser Daten für die Risikobewertung auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes. Erste Ergebnisse aus diesem Vorhaben wurden zwischen dem BfR und QS diskutiert. Nach Abschluss der derzeit laufenden Diskussionen und Abstimmungen zu ersten Ergebnissen und zum weiteren Vorgehen ist für 2019 geplant, einen Bericht zu verfassen.

11. Welche weiteren Projekte zur Eignung von Schlachthofbefunden als Tierschutzindikatoren werden derzeit von der Bundesregierung gefördert (bitte nach beteiligten Organisationen, Beginn und Dauer des Projektes sowie Förderhöhe aufschlüsseln)?
- Liegen der Bundesregierung bereits Zwischenergebnisse vor?
- Wenn ja, welche?

In der Anlage 3 sind zwei laufende, vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geförderte, Projekte zu Tierschutzindikatoren an Schlachthöfen aufgelistet. Zwischenergebnisse dieser Projekte sind im Tagungsband der BLE „Innovationstage 2018 – Innovatie Ideen – smarte Produkte“ (<https://ble-medianservice.de/detail/index/sArticle/1163>) veröffentlicht (ab Seite 241 bzw. 255).

12. Gab es von der Bundesregierung geförderte Projekte zur Vergleichbarkeit von Schlachthofbefunden oder sind diesbezüglich welche geplant?

Welcher Anteil der Projekte geht lediglich von einer rein betrieblichen Selbstkontrolle „tierschutzbezogener Indikatoren“ aus?

Mit welcher Begründung fördert die Bundesregierung diese Projekte?

Ein Projekt des Statistischen Bundesamtes mit dem Titel „Verbesserung der Befunderhebung und Anpassung der Fleischuntersuchungsstatistik an die veränderten Rahmenbedingungen“ wurde im November 2014 begonnen. Ziel dieses Projektes ist die Bereitstellung eines konsistenten Merkmalkatalogs, um auf seiner Grundlage eine qualitativ bessere Erfassung dieser Merkmale mit der notwendigen Vergleichbarkeit auf nationaler Ebene zu erreichen.

Das Projekt dient dem Ziel einer verbesserten Erfassung der Merkmale für die amtliche Fleischuntersuchungsstatistik, die nach § 66 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) zu führen ist. Näheres ist durch die „Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung“ (FIUStatV) geregelt. Da es sich um eine amtliche Statistik handelt, wurden keine betrieblichen Eigenkontrollen in diesem Projekt berücksichtigt.

Eine verbesserte Erfassung der Merkmale für die amtliche Fleischuntersuchungsstatistik ist erforderlich, weil sie eine wichtige Voraussetzung für die einheitliche Durchführung einer zielgerichteten und risikoorientierten Überwachung zur Sicherung des vorbeugenden Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher bildet. Eine verbesserte Erfassung der Merkmale für die Fleischuntersuchungsstatistik soll nach der Aufbereitung valide Daten bereitstellen, die den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Risikobewertung genügen. Ein neu geschaffenes Erfassungsmodul für die Tierart Schwein wird erstmalig auf freiwilliger Basis durch das Statistische Bundesamt für das erste Halbjahr 2019 erprobt und wird 2020 bundesweit eingeführt.

13. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei den von ihr geförderten Projekten die fachliche Expertise veterinärmedizinischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Erhebung, Auswertung und Beurteilung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung angemessen berücksichtigt wird?

Mit Blick auf die Antworten zu den Fragen 8 bis 12 stellt die Bundesregierung die notwendige Expertise sicher, indem sie veterinärmedizinische Hochschuleinrichtungen, das Bundesinstitut für Risikobewertung, die Bundesforschungsinstitute sowie die zuständige Fachabteilung im BMEL einbindet.

14. Welche weiteren Maßnahmen werden derzeit von der Bundesregierung geplant beziehungsweise durchgeführt, um die Erhebung von Befunden in Schlachthöfen zu standardisieren?

In enger Anbindung an das Projekt „Verbesserung der Befunderhebung und Anpassung der Fleischuntersuchungsstatistik an die veränderten Rahmenbedingungen“ (siehe Antwort zu Frage 12) wird vom Max-Rubner Institut in Kulmbach ein Schulungskonzept für die standardisierte Befunderfassung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Schwein, Rind und Geflügel erarbeitet. Ein entsprechendes Modul für die Tierart Schwein steht kurz vor der Fertigstellung und wird im Frühjahr 2019 zur Verfügung stehen.

15. Welche Kenntnisse über die Methodik, Erhebung und Auswertung hat die Bundesregierung über den von der Qualität und Sicherheit GmbH (QS) erstmals im August 2018 an 19 500 Betriebe herausgegebenen Tiergesundheitsindex auf Basis der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, und ist die Bundesregierung vor diesem Hintergrund weiterhin der Meinung, dass die Befunde aus den Schlachthöfen schwer vergleichbar sind (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11818, S. 9 f. und www.agrarheute.com/tier/schwein/qs-berechnet-erstmal-tiergesundheitsindex-547301), und welche Maßnahmen hält sie für nötig, um die Vergleichbarkeit zu verbessern?

Über den „Tiergesundheitsindex“ der QS Qualität und Sicherheit GmbH hat die Bundesregierung keine Informationen, die nicht unter dem in der Frage angegebenen Link zu finden sind. Dort ist ausgeführt, dass der Index eine Vergleichbarkeit von Zulieferbetrieben desselben Schlachthofs ermöglichen soll. Von einer schlachthofübergreifenden Vergleichbarkeit ist dagegen nicht die Rede. Bezüglich der Maßnahmen der Bundesregierung wird auf die Antworten zu den Fragen 12 und 14 verwiesen.

16. Plant die Bundesregierung eine Erweiterung der amtlichen Schlachttier- und Fleischkontrollen um die Anzahl von Gelenkkrankheiten und Klauen- und Hautverletzungen, vor dem Hintergrund, dass der Tiergesundheitsindex der QS GmbH auch die Gelenkgesundheit (Gelenke, Liegebeulen) und Unversehrtheit des Tierkörpers (Haut, Ohren, Schwanz und Treibspuren) miteinschließt?

Wenn nein, warum nicht?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 haben amtliche Tierärztinnen und Tierärzte an Schlachthöfen die Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Tierschutzvorschriften zu verifizieren. Die amtlichen Inspektionen können sich bereits auf den gesamten Tierkörper erstrecken, so dass sich die in Frage stehende Erweiterung erübrigt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

17. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung Anzeige wegen Verstößen gegen § 17 Nummer 2b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) gestellt, mit welchem Ergebnis, inklusive Urteilen, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung hat hiervon keine Kenntnis. Auf die Antwort zu Frage 19 wird hingewiesen.

18. Wie viele Eigenkontrollen wurden gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes in den schweine- und rinderhaltenden Betrieben nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt?

In welcher Form werden diese dokumentiert sowie kontrolliert, und wie bewertet die Bundesregierung die Effektivität der Eigenkontrollen im Sinne des Tierwohls?

Wie viele Verstöße wurden mit welchem Ergebnis angezeigt?

Amtliche Tierschutzkontrollen von Nutztierhaltungen beziehen sich auch darauf, ob Tierhalterinnen und -halter ihrer Pflicht zu betrieblichen Eigenkontrollen nachkommen. Die Eigenkontrollen sind insbesondere dahingehend zu überprüfen, ob tierbezogene Merkmale so erhoben und bewertet werden, dass sie Aufschluss über die Erfüllung der Haltungsanforderungen gemäß § 2 Tierschutzge-

setz geben. Wie häufig eine Tierhaltung amtlichen Tierschutzkontrollen unterliegt, hängt auch von der Verlässlichkeit dieser Eigenkontrollen ab. Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften wird von den zuständigen Behörden der Länder überwacht. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über deren Kontrollergebnisse betriebliche Eigenkontrollen betreffend. Grundsätzlich ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Eigenkontrollen dem Tierschutz dienlich sind.

19. Wie hoch ist laut Kenntnis der Bundesregierung jeweils der Anteil der Verstöße an Falltieren von den Verstößen, die in der Antwort zu den Fragen 14 und 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/3195 aufgelistet wurden?

Die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes, auf der die in Frage stehende Auflistung beruht, weist Straftaten nach dem Tierschutzgesetz aus, ohne diese näher zu untergliedern.

20. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren der Personalaufwand für die in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/3195 aufgelisteten Betriebskontrollen pro Jahr?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Personalaufwand der zuständigen Landesbehörden für die in Frage stehenden Kontrollen vor.

21. Wie viele Schweinekadaver wurden laut Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren in Tierkörperbeseitigungsanlagen (TKBA) oder Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) auf mögliche Tierschutzvergehen untersucht?

Plant die Bundesregierung, hier zukünftig eine verpflichtende unabhängige Stichprobenkontrolle einzuführen, und wenn ja, in welcher Ausgestaltung, und wenn nein, warum nicht?

Amtliche systematische Erhebungen zu tierschutzrelevanten Befunden an Falltieren in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte werden in Deutschland nicht durchgeführt. Entsprechend liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Schweinekadaver in den letzten fünf Jahren in diesen Betrieben auf mögliche tierschutzrelevante Befunde untersucht wurden.

Für den Vollzug des geltenden Tier- und Verbraucherschutzrechts sind die Länder zuständig. Diese prüfen derzeit, ob und wie durch Kontrollen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte Hinweise auf Tierschutzverstöße gewonnen werden können. Sollten die Länder zu dem Ergebnis kommen, dass neben dem vorhandenen Instrumentarium weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Einhaltung der Tierschutzvorschriften effektiv durchsetzen zu können, wird die Bundesregierung die Möglichkeiten der Umsetzung prüfen.

22. Sind der Bundesregierung vergleichbare wissenschaftliche Datenerhebungen zu verendeten beziehungsweise getöteten Rindern in VTN oder TKBA bekannt?

Wenn ja, welche?

Studien aus Österreich¹ und Deutschland² zu Befunden an Falltieren in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte sind bekannt und wurden auch in den Medien aufgegriffen. Bei diesen Studien stehen Untersuchungen von tierschutzrelevanten Befunden an Schweinen und Rindern im Fokus, wobei die Studien an Rindern nach Kenntnis der Bundesregierung nur in Österreich durchgeführt wurden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung Überlegungen zu einer Tiergesundheitsdatenbank, wie sie die Bundestierärztekammer (BTK) vorschlägt, um durch Vergleichbarkeit und betriebsindividuelle Nutzung durch den Tierhalter und den bestandsbetreuenden Tierarzt die Tiergesundheit sowie den Tierschutz in Nutztierhaltungen zu optimieren und durch systematische Erhebung und Auswertung von Tierschutzindikatoren unter anderem in Schlachtbetrieben und VTN die Effizienz und Effektivität der behördlichen Kontrollen deutlich zu verbessern (www.bundestieraerztekammer.de/presse/2018/03/falltiere/)?

Wenn die Bundesregierung hier Potentiale sieht, wann plant die Bundesregierung die rechtlichen Grundlagen für die Einführung einer Tiergesundheitsdatenbank, auch zur Nutzung für die Tierschutzüberwachung, zu schaffen?

Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung steht der Etablierung einer Tiergesundheitsdatenbank grundsätzlich positiv gegenüber. Jedoch ist vorher zu klären, welchem Ziel die Datenbank dienen soll und welche Daten in die Datenbank eingespeist werden sollen. Damit hängt die Frage nach der Standardisierbarkeit der einzugebenden Daten zusammen. Weiterhin sind datenschutzrechtliche Fragen zu beachten. Diese Fragen sind verschiedentlich zwischen Bund und Ländern erörtert worden, bisher jedoch ohne konkretes Ergebnis. Erst wenn klar ist, welche Daten erhoben und erfasst werden sollen, kann der Bund eine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen.

24. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung aufgrund der Anzahl der registrierten Verstöße in der Tierhaltung, unsachgemäßen Tötungen, der Anzahl der Befunde der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen ergreifen, um den Zustand der Tiergesundheit auf einzelbetrieblicher Ebene bereits in der Tierhaltung zu erfassen?

Bis wann sollen diese von wem umgesetzt werden?

Wenn keine geplant sind, warum nicht?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert zahlreiche Projekte, die sich mit der Bewertung der Tiergerechtigkeit bzw. mit den Themen Tierwohl- und Tiergesundheitsmonitoring befassen und bestehende Datenerfassungssysteme nutzen, um auch Rückschlüsse auf das Tierwohl zu ziehen.

¹ z. B. Baumgartner J. (2016): „Gefallene Tiere“ aus Tierschutz-Sicht – Erhebungen in Tierkörperbeseitigungsanlagen. Nutztierhaltung im Fokus. Informationsbroschüre der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung – IGN, S. 22 – 26.

² z. B. Große Beilage E. (2017): „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte“, DVG-Verlag ISBN 978-3-86345-389-3.

Soll von den Schlachthofbefunden einer Tiergruppe auf die Verhältnisse in deren Herkunftsbetrieb geschlossen werden, bedarf es darüber hinaus der Anwendung von auf wissenschaftlichen Grundlagen entwickelten und validierten Kriterien („Tierschutzindikatoren“). Vor diesem Hintergrund fördert das BMEL verschiedene Projekte zur Eignung von Schlachtbefunden als Tierschutzindikatoren. Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung alle erforderlichen Maßnahmen, die dazu beitragen, die tierschutzrechtlichen Vorgaben durchzusetzen.

25. Hält die Bundesregierung es für notwendig, die Rechtsgrundlage dahingehend zu ergänzen, dass Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (VTN) in § 16b TierSchG aufgenommen werden mit dem Ziel, höhere Transparenz für höheres Tierwohl zu erreichen und Missstände dort ggf. zu verfolgen?

Wenn nein, mit welcher Begründung?

Damit auch in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte systematische amtliche Tierschutzkontrollen durchgeführt werden könnten, wäre im Hinblick auf entsprechende Betretungs- und Untersuchungsrechte und ein Rückverfolgbarkeitssystem für Falltiere zum letzten Herkunftsbetrieb eine Änderung des Tierschutzgesetzes erforderlich.

Die Länder prüfen derzeit, ob und wie durch Kontrollen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte Hinweise auf Tierschutzverstöße gewonnen werden können. Sollten die Länder zu dem Ergebnis kommen, dass neben dem vorhandenen Instrumentarium weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Einhaltung der Tierschutzvorschriften effektiv durchsetzen zu können, wird das BMEL die Möglichkeiten der Umsetzung prüfen. Leitgedanke des BMEL wird dabei sein, die Länder dabei zu unterstützen, die tierschutzrechtlichen Vorgaben durchzusetzen.

26. Wie hat sich seit der Einführung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Anzahl der registrierten Verstöße im Verhältnis zur Anzahl der kontrollierten Betriebe verändert (bitte bundesweit nach Jahr, Anzahl der kontrollierten Betriebe sowie Betriebe mit Beanstandungen, Aufforderung zur Beseitigung des Verstoßes binnen Frist < 3 Monate, Aufforderung zur Beseitigung des Verstoßes binnen Frist > 3 Monate, sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens aufschlüsseln; vgl. Bundestagsdrucksache 19/3467, Antwort zu den Fragen 4 und 5)?

Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der registrierten Verstöße im Verhältnis zur Anzahl der kontrollierten Betriebe nach VO (EG) Nr. 882/2004 dar:

Jahr	Kontrollierte Betriebe	Betriebe mit Beanstandungen	Sanktionen		
			Aufforderung, den Verstoß binnen einer Frist von weniger als drei Monaten zu beseitigen ³	Aufforderung, den Verstoß binnen einer Frist von mehr als drei Monaten zu beseitigen ⁴	Sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens
2008	38.786	6.524	4.002	568	628
2009	36.721	5.581	4.733	551	827
2010	32.215	6.307	5.753	819	684
2011	29.503	5.761	5.898	719	880
2012	29.718	6.085	6.049	1.148	1.115
2013	33.299	7.489	8.294	1.760	1.557
2014	30.433	5.840	5.992	1.330	1.031
2015	30.489	5.522	6.536	1.353	1.400
2016	32.779	5.797	7.730	893	1.414
2017	29.845	6.127	8.517	761	1.220

27. Ist die Entwicklung bei der Anzahl der Verstöße gegen den Tierschutz in der Nutztierhaltung ein Anlass für die Bundesregierung, mehr finanzielle Mittel zur besseren personellen Ausstattung der für den Tierschutz zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen?

Wenn ja, bis wann, und in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Für den Vollzug des geltenden Tierschutzrechts sind die Länder zuständig. Diese entscheiden in eigener Verantwortung über die zugrundeliegenden Strukturen sowie die personelle und finanzielle Ausstattung der zuständigen Veterinärverwaltungen.

28. Wie viele der in der Antwort zu Frage 26 genannten Verstöße wurden nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich beseitigt?

In welchem finanziellen Rahmen bewegten sich die Bußgelder bei den Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren?

Für den Vollzug des geltenden Tierschutzrechts sind die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Beseitigung von Tierschutzverstößen oder über die Höhe von Bußgeldern bei den betreffenden Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren vor.

29. Sieht die Bundesregierung Verbesserungsbedarf bei der Überwachung von unsachgemäßem Umgang mit kranken Nutztieren und der entsprechenden Förderung von Sensibilisierung in diesem Themenbereich?

Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung in welchem Zeitrahmen zu unternehmen, und wenn nein, wieso nicht?

Für die Gewährleistung von Kontrollen nach dem Tierschutzrecht sind die Behörden der Länder zuständig. Diese legen fest, welche Kontrollen sie für ausreichend und angemessen halten, um die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Welche Kontrollfrequenz angemessen und erforder-

³ Keine sofortige Einleitung des Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens.

⁴ Keine sofortige Einleitung des Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens.

lich ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. vom Ergebnis der Risikobewertung, und kann daher nur von den zuständigen Behörden der Länder beurteilt werden.

Im Hinblick auf den Umgang mit kranken oder verletzten Einzeltieren und im Hinblick auf die tierschutzkonforme Tötung von Tieren ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einen Schlüsselfaktor für die Gewährleistung des Tierschutzes darstellt. Daher legt das Tierschutzrecht entsprechende Anforderungen fest. Nach den Regelungen des Tierschutzgesetzes muss, wer ein Tier hält oder betreut, über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Zudem darf ein Wirbeltier nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Darüber hinaus hat, wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die tierschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Zu diesem Zweck sind geeignete Tierschutzindikatoren zu erheben und zu bewerten. Gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hat, wer Nutztiere hält, sicherzustellen, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind. Diese Anforderungen müssen zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein, sie umfassen somit, wenn erforderlich, auch geeignete Fort- und Weiterbildungen.

30. Wie bewertet die Bundesregierung die Überlegungen nach einer Kennzeichnungspflicht von Falltieren, um eine Rückverfolgbarkeit zu realisieren und ein systematisches und standardisiertes Befunderhebungs- und -bewertungsverfahren umsetzen zu können (www.bundestieraerztekammer.de/presse/2018/03/falltiere/)?

Wenn die Bundesregierung dieses Vorhaben positiv bewertet, was gedenkt die Bundesregierung in welchem Zeitrahmen zu unternehmen, und würde dieses System auch andere Nutztierarten einschließen?

Wenn die Bundesregierung dies nicht positiv bewertet, mit welcher Begründung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

31. Wie viele Tiere wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 und 2017 im ökologischen Landbau gehalten (bitte Tabelle auf Bundestagsdrucksache 18/11818 fortschreiben)?

In Betrieben mit ökologischem Landbau wurden in den Jahren 2016 und 2017 folgende Tierbestände gehalten:

	2016	2017
	Anzahl	
Mastschweine	118.000	135.000
Legehennen	4.900.000	5.300.000
Masthähnchen	1.100.000	1.350.000
Mutterkühe	156.000	155.000
Milchkühe	181.000	225.000

Quelle: AMI Marktbilanz Öko-Landbau

32. Wann beginnt die Bundesregierung mit der Evaluierung der Haltungsbedingungen in der Nutztierhaltung für die nächste Landwirtschaftszählung (LZ), und wann plant die Bundesregierung die Veröffentlichung von Ergebnissen der nächsten LZ?

Die Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben sieht vor, dass im Rahmen der Agrarstrukturerhebung/Landwirtschaftszählung 2020 auch der Merkmalskomplex Haltungsverfahren von landwirtschaftlichen Nutztieren erhoben wird. Die dabei zu erhebenden Merkmale werden in einer Kommissionsdurchführungsverordnung geregelt, deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union kurz bevorsteht. Die Bundesregierung plant, die Umsetzung dieser Regelungen in nationales Recht im Rahmen einer Novellierung des Agrarstatistikgesetzes vorzunehmen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird derzeit erstellt. Die Bundesregierung rechnet mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020 durch das Statistische Bundesamt im Laufe des Jahres 2021.

33. Plant die Bundesregierung anstelle der LZ die Einführung einer standardisierten statistischen Erfassung der Haltungssysteme, in denen Nutztiere gehalten werden, in kürzeren Intervallen?

Wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

Gemäß Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben ist der Merkmalskomplex Haltungsverfahren von landwirtschaftlichen Nutztieren bereits im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2026 erneut zu erheben. Anders als in diesem Jahrzehnt, in dem zehn Jahre zwischen den Erhebungen zu diesem Merkmalskomplex liegen, werden aus der 2026 durchzuführenden Erhebung bereits nach sechs Jahren und damit in einem kürzeren Intervall neue Daten zu den Haltungsverfahren vorliegen.

Anlage 1 zu Frage 1:

Befunde der amtlichen Schlachtieruntersuchung; Angaben in Anzahl der Tiere; Quelle: Statistisches Bundesamt

Jahr	Tierart	Merkmalsschlüssel (Erläuterung auf der Folgeseite)														nicht geschlachtet
		201	202	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	
2013	Rinder	3.193.712	39.749	7.482	25	4.778	4	0	2.223	471	0	1.449	0	122	3.199.623	1.571
	Kälber	315.635	191	134	0	4	0	0	0	7	0	15	0	0	315.754	15
	Schweine	58.758.234	679.972	51	2	3.559	0	0	435	1.439	0	6.646	0	494	58.751.145	7.140
	Hühner	618.149.581	236.524.251	0	0	0	0	0	0	0	0	155.914	0	0	617.993.667	155.914
	Puten	37.217.927	1.118.731	0	0	0	0	0	0	0	0	2.596	0	0	37.215.331	2.596
2014	Rinder	3.272.610	689	7.857	2	1.580	2	0	1.176	124	5	1.747	1	71	3.278.649	1.818
	Kälber	321.530	12	104	1	4	0	0	2	0	0	29	1	1	321.604	30
	Schweine	58.974.553	2.621	447	6	6.805	0	0	686	529	0	8.382	4	362	58.966.256	8.744
	Hühner	641.905.314	223.918.291	0	0	8	0	0	0	0	0	215.768	0	0	641.689.546	215.768
	Puten	38.014.610	73.949	0	0	16	0	0	0	0	0	346	0	0	38.014.264	346
2015	Rinder	3.255.921	394	10.761	386	1.090	0	79	1.275	20	0	1.265	0	275	3.265.142	1.540
	Kälber	319.686	8	186	0	1	0	0	0	0	0	15	1	0	319.856	16
	Schweine	59.504.034	350.090	288	0	2.930	0	0	136	65	0	7.718	4	494	59.496.106	8.216
	Hühner	632.786.096	290.238.450	0	4.213	0	68.707	0	0	0	0	83.905	0	0	632.702.191	83.905
	Puten	37.463.378	205.564	0	0	0	0	0	0	0	0	124	0	0	37.463.254	124
2016	Rinder	3.281.161	732	11.089	22	1.752	0	0	1.557	239	10	1.451	1	290	3.290.508	1.742
	Kälber	337.387	14	150	0	1	0	0	0	5	0	25	1	0	337.511	26
	Schweine	59.544.430	1.809	285	23	939	0	0	305	24	1	7.777	8	321	59.536.609	8.106
	Hühner	604.706.200	251.528.378	0	0	40.747	70.016	0	0	0	0	13.626	0	0	604.692.574	13.626
	Puten	37.676.694	94.190	0	0	90	80	0	0	0	0	2	0	0	37.676.692	2
2017	Rinder	3.202.620	1.112	12.171	8	1.617	0	0	1.290	569	1	1.621	3	161	3.213.006	1.785
	Kälber	329.188	31	158	0	3	0	0	3	80	0	31	2	0	329.313	33
	Schweine	56.913.300	8.087	264	0	1.884	0	0	1.106	0	88	6.889	3	142	56.906.530	7.034
	Hühner	610.542.505	320.517.212	0	1.600	0	0	0	0	0	0	101.332	0	0	610.441.173	101.332
	Puten	35.710.935	302.862	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	35.710.933	2

Erläuterung der Merkmalsschlüssel der vorstehenden Tabelle:

Kategorie	Schlüssel	Erläuterung (Rechtsverweise beziehen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004)
Untersuchte Tiere	201	Untersuchte Schlachttiere im Schlachthof einschließlich der Tiere, die bereits im Herkunftsbetrieb untersucht wurden (Abschnitt I, Kapitel II, Teil B, Nr. 1)
	202	darunter: nur Prüfung der Identität und Screening von im Herkunftsbetrieb untersuchten Tieren (Abschnitt IV, Kapitel IV, Teil A, Nr. 4; Kapitel V, Teil A, Nr. 4; Kapitel VI)
	204	Bei Notschlachtungen außerhalb des Schlachthofs: Prüfungen der Bescheinigungen nach Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI, Nr. 5, 6 der VO (EG) 853/2004 (Abschnitt I, Kapitel II, Teil B, Nr. 4)
Zurückstellen der Schlachtung	205	Tiere, deren Haut oder Fell so beschaffen ist, dass ein nicht vertretbares Risiko einer Kontamination des Fleisches während der Schlachtung besteht (Abschnitt II, Kapitel III, Nr. 3) (Anordnen der Reinigung vor Erteilung der Schlachterlaubnis)
	206	Tiere, bei denen ein Verdacht auf eine Krankheit oder einen Zustand besteht, die eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen können (Abschnitt II, Kapitel III, Nr. 5) (Weitergehende Schlachtieruntersuchung)
gesonderte Schlachtung	207	Positive oder zweifelhafte Tuberkulinreagenten oder andere Verdachtsfälle auf Tuberkulose (Abschnitt IV, Kapitel IX, Teil E, Nr. 1)
	208	Positive oder zweifelhafte Brucellosereagenten oder andere Verdachtsfälle auf Brucellose (Abschnitt IV, Kapitel IX, Teil F, Nr. 1)
	209	Verdacht auf eine Krankheit oder einen Zustand, der eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen könnte (Abschnitt II, Kapitel III, Nr. 5)
	210	Tiere, die einem Programm zur Tilgung oder Bekämpfung spezifischer Tierseuchen oder von Zoonosenerregern unterliegen (Abschnitt II, Kapitel III, Nr. 7)
	211	Tiere, bei denen ein Verdacht auf Rückstände von Tierarzneimitteln über den nach den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Werten oder Rückstände verbotener Stoffe besteht, sind gemäß der Richtlinie 96/23 EG zu behandeln (Abschnitt II, Kapitel III, Nr. 6)
Tötungen (genussuntauglich)	212	Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) aufweisen (Abschnitt II, Kapitel III, Nr. 4)
	213	Tiere zeigen klinische Symptome einer Krankheit (Abschnitt IV, Kapitel V, Nr. 7)
	214	Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, der durch Kontakt oder den Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann (Abschnitt II, Kapitel III, Nr. 4)
	215	Gesamtzahl der zur Schlachtung angenommenen oder notgeschlachteten Tiere

Anlage 2 zu den Fragen 1 und 2:

Befunde der amtlichen Fleischuntersuchung für das Jahr 2017; Quelle: Statistisches Bundesamt

Tierart	Nach Merkmalschlüssel (Erläuterung auf der Folgeseite) in Kilogramm für Hühner und Puten und ansonsten in Anzahl der Tiere												
	304	305	307	309	310	311	312	401	402	403	404	405	406
Rinder	3.213.006	0	7.295	745	5.557	3.477	6.935	649	70	0	197	8	10
Kälber	329.313	0	5	73	2.830	1	20	5	0	0	1	1	0
Schweine	56.906.530	56.894.081	0	109	115.178	6.735	24.981	244	6	0	248	18	0
Hühner	1.123.746.082	0	0	0	0	0	383.027	2	0	0	13	0	0
Puten	584.941.622	0	0	0	328	0	0	0	0	0	0	0	0
	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	422	423	424
Rinder	0	0	0	355	2.480	1.580	371	6.755	0	6.659	-	-	-
Kälber	0	0	0	0	20	67	5	220	0	76	-	-	-
Schweine	3	0	0	1.691	12.557	3.942	13.292	17.424	0	40.774	-	-	-
Hühner	0	0	0	460.606	1.757.115	820.748	858.052	1.893.586	1.997	8.254	358.690	1.229.200	4.371.901
Puten	0	0	42	88.647	9	687.916	2.582	1.193.050	0	356	874.571	861.762	1.081.564
	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	439	440	441
Rinder	-	-	-	-	4.205	0	0	0	10	3	53	1	72
Kälber	-	-	-	-	174	0	0	0	0	0	3	0	1
Schweine	-	-	-	-	28.052	0	0	1.135	19	0	7	461	9.032
Hühner	2.341.887	73.740	903.587	3.349	1.253.571	0	0	0	0	0	4	237.702	317.182
Puten	94.774	85	98	72	489.871	0	0	0	0	0	0	0	270
	442	443	444	602	603	604	613	614	615	616	617	618	619
Rinder	309	1.844	25.631	1.708	132.786	19.611	125.997	71.019	29.788	125.998	190.717	64.685	21.920
Kälber	7	38	618	10	3.209	105	9.025	1.010	578	1.032	1.000	3.718	994
Schweine	374	1.464	132.410	10.521	2.134.568	108.358	5.039.585	2.853.123	1.841.122	4.773.632	516.013	1.059.130	414.019
Hühner	237.187	370.610	17.498.983	14	365.262	2.258	1	17	27.371	26	185.233	18	44.025
Puten	70	1.598.995	6.974.734	10.919	5.793.720	9	0	2	166.181	191	461.499	44	39.768

Erläuterung der Merkmalschlüssel der vorstehenden Tabelle:

Schlüssel	Erläuterung (Rechtsverweise beziehen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004)	
304	Fleischuntersuchungen	
305	Untersuchungen	zum Nachweis von Trichinen nach VO (EG) Nr. 2075/2005
307		zum Nachweis von Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE) (Abschnitt I, Kapitel II, Teil F, Nr. 1 b)
309		zum Nachweis anderer Tierkrankheiten (Abschnitt I, Kapitel II, Teil D, Nr. 2 b i)
310		zum Nachweis von Rückständen und Schadstoffen (Abschnitt I, Kapitel II, Teil D, Nr. 2 b ii)
311		zum Nachweis der Nichteinhaltung mikrobiologischer Kriterien (Abschnitt I, Kapitel II, Teil D, Nr. 2 b iii)
312		zum Nachweis anderer Faktoren (Abschnitt I, Kapitel II, Teil D, Nr. 2 b iv)
401		Fleisch entspricht nicht den im Gemeinschaftsrecht festgelegten einschlägigen mikrobiologischen Kriterien (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 g)
402	Cysticercose (Finnen) (Abschnitt IV, Kapitel IX, Teil B, Nr. 1)	
403	Trichinose (Abschnitt IV, Kapitel IX, Teil C, Nr. 2)	
404	Parasitenbefall (sonstige) (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 h; Abschnitt IV, Kapitel VIII, Teil A, Nr. 3 e v)	
405	Rückstände oder Verunreinigungen oberhalb der im Gemeinschaftsrecht festgelegten Werte (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 i)	
406	Fleisch, welches von Tieren oder Schlachtkörpern stammt, die Rückstände verbotener Stoffe aufweisen oder von Tieren stammt, die mit verbotenen Stoffen behandelt wurden (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 j)	
409	Unzulässige Behandlung mit Dekontaminierungsmitteln (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 l)	
410	Unzulässige Behandlung mit ionisierenden oder UV-Strahlen (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 m)	
411	Radioaktive Strahlung übersteigt die zulässigen Höchstwerte gemäß den Gemeinschaftsvorschriften (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 o)	
412	Unzureichende Ausblutung (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)	
413	Organoleptische Anomalien, insbesondere ausgeprägter Geschlechtsgeruch (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schlüssel	Erläuterung (Rechtsverweise beziehen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004)	
414	Fleisch von abgemagerten Tieren (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 q)	
415	Verunreinigungen, Verschmutzung durch Fäkalien oder sonstige Kontamination, oder Tierkörper enthält spezifiziertes Risikomaterial (sofern dies nicht nach Gemeinschaftsvorschrift zulässig ist) (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 r, s)	
416	Fleisch von Tieren, die an einer Allgemeinerkrankung leiden (wie generalisierte Septikämie, Pyämie, Toxämie oder Virämie) (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 f)	
417	Mykobakteriosen	
418	Generalisierte Tumore und Abszesse (wenn sie in verschiedenen inneren Organen oder der Muskulatur vorkommen) (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p; Abschnitt IV, Kapitel VIII, Teil A, Nr. 3 e ii)	
422	bei Geflügel:	Entzündung der Gelenke (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)
423		Hämatome, Verletzungen, Vernarbungen (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)
424		Tiefe Dermatitis, infizierte Brustbeulen (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)
425		Bauchfellentzündung, Aszites (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)
426		Veränderungen am Herzbeutel oder Herzen (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)
427		Veränderungen an der Leber (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)
428		Eileiterentzündung (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)
429		Andere pathophysiologische Veränderungen (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)
430	Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE) (Abschnitt IV, Kapitel IX, Teil A)	
431	Paratuberkulose (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 e)	
432	Rotlauf (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 e)	
433	Salmonellose (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 e)	
434	Andere Krankheiten der OIE-Liste insgesamt (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 e)	
439	Fehlende Schlachttieruntersuchung bzw. Fehlen der erforderlichen Informationen zur Lebensmittelkette (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 a sowie Abschnitt II, Kapitel II, Nr. 3)	
440	Nicht oder nicht rechtzeitig bzw. unvollständig ausgeführte Fleischuntersuchung (Abschnitt I, Kapitel II, Teil D, Nr. 1 sowie Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 b)	
441	Fleisch von verendeten, tot geborenen, ungeborenen oder vor dem Erreichen des Alters von 7 Tagen geschlachteten Tieren (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 c)	
442	Tier wurde mit Einverständnis des Verfügungsberechtigten für untauglich erklärt (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 u)	
443	Fleisch kann nach dem Urteil des amtlichen Tierarztes ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen oder ist aus anderen Gründen genussuntauglich (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 u)	
444	Anzahl untaugliche Tiere insgesamt	
602	Tierkörperenteile entsprechen nicht den im Gemeinschaftsrecht festgelegten einschlägigen mikrobiologischen Kriterien (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 g)	
603	Lokal begrenzte Veränderungen, die gründlich entfernbar sind (Abszesse, Entzündungen, Ödeme, Gelenkerkrankungen, sonstige Gewebskrankungen) (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)	
604	Anomalien in der Konsistenz (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)	
613	Lunge (Pneumonie) (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)	
614	Brustfell (Pleuritis) (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)	
615	Herz (Pericarditis) (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)	
616	Leber nach Parasitenbefall (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)	
617	Sonstige Leberbefunde (z.B. Fettleber, Zirrhose, Hepatitis) (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)	
618	Veränderungen der Nieren (z.B. Zysten) (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)	
619	Entzündliche Veränderungen im Magen-Darm-Trakt (Abschnitt II, Kapitel V, Nr. 1 p)	

Anlage 3 zu Frage 11:

Laufende Förderprojekte des BMEL zur Erhebung von Tierwohlindikatoren am Schlachthof

Thema	Zuwendungsempfänger	Beginn	Ende	Bundesmittel
Verbundprojekt: Automatisierte Erfassung von Tierwohlindikatoren bei Geflügel (AutoWohl) – Teilprojekt 1	Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover	19.04.2017	18.12.2019	208.404 €
Verbundprojekt: Automatisierte Erfassung von Tierwohlindikatoren bei Geflügel (AutoWohl) – Teilprojekt 2	Universität Kassel	19.04.2017	18.12.2019	165.533 €
Verbundprojekt: Automatisierte Erfassung von Tierwohlindikatoren bei Geflügel (AutoWohl) – Teilprojekt 3	Ludwig-Maximilians-Universität München	19.04.2017	18.12.2019	105.175 €
Verbundprojekt: Automatisierte Erfassung von Tierwohlindikatoren bei Geflügel (AutoWohl) – Teilprojekt 4	Hochschule Osnabrück	19.04.2017	18.12.2019	127.397 €
Verbundprojekt: Automatisierte Erfassung von Tierwohlindikatoren bei Geflügel (AutoWohl) – Teilprojekt 5	CLK GmbH	19.04.2017	18.12.2019	487.413 €
Verbundprojekt: Multivariate Bewertung des Tierwohls durch integrative Datenerfassung und Validierung von Tierwohlindikatoren in Schweinebeständen (MulTiVis) – Teilprojekt 1	Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover	15.01.2017	30.06.2020	241.578 €
Verbundprojekt: Multivariate Bewertung des Tierwohls durch integrative Datenerfassung und Validierung von Tierwohlindikatoren in Schweinebeständen (MulTiVis) – Teilprojekt 2	Verein zur Förderung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft e. V.	15.01.2017	30.06.2020	211.504 €
Verbundprojekt: Multivariate Bewertung des Tierwohls durch integrative Datenerfassung und Validierung von Tierwohlindikatoren in Schweinebeständen (MulTiVis) – Teilprojekt 3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	15.01.2017	30.06.2020	117.811 €
Verbundprojekt: Multivariate Bewertung des Tierwohls durch integrative Datenerfassung und Validierung von Tierwohlindikatoren in Schweinebeständen (MulTiVis) – Teilprojekt 4	Dr. Hubert Gerhardy – Marketing Service Gerhardy	15.01.2017	30.06.2020	146.765 €

